

sein; Seite 11 des Berichts der II. Kr. ist die Fassung des ersten Satzes von diesem §. 102 so: „Neben und außer der Vorberathung der Berathungsgegenstände, insonderheit aber der Regierungsvorlagen in diesen Deputationen kann eine solche Vorberathung einzelner, besonderer Gegenstände auch noch in den Abtheilungen, wenn und so oft es die Kammer beschließt, stattfinden.“ Die diesseitige Deputation ist diesem Beschlusse der andern Kammer beigetreten.

Präsident Joseph: Genehmigt die Kammer die von der Deputation vorgeschlagene Fassung? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Bönicke: Die §§. 111—117, 119, 120 und 121 der Regierungsvorlage sind von der zweiten Kammer abgelehnt und ihre Fassung in andere Paragraphen gebracht, die §§. 122 und 123 aber angenommen worden. Es wird nunmehr auf Abschnitt XIII. überzugehen sein. Hier ist von der zweiten Kammer eine andere Ueberschrift beschlossen worden. Es heißt nämlich die Ueberschrift in der Regierungsvorlage: „Von der Behandlung der Petitionen und Beschwerden.“ Es würde aber nach dem jenseitigen Beschlusse hinzuzufügen sein: „und der von Kammermitgliedern eingebrachten Gesekentwürfe“, in der Vorausetzung nämlich, daß der Antrag in Kraft tritt, welcher unter 4 des Berichts enthalten ist. Ueber diesen Antrag ist bereits vor einigen Tagen in unserer Kammer Beschluß gefaßt worden. Es bedarf sonach der Abstimmung über Punkt 4 zu §. 124 nicht. Hierdurch rechtfertigt sich aber auch der Antrag, daß die Ueberschrift in der Weise geändert werde: „und der von Kammermitgliedern eingebrachten Gesekentwürfe“. Die nämlichen Redactionsbemerkungen finden sich auch bei §. 124 fg. Alle diese Zusätze sind nur Redactionsbemerkungen, die nun vielleicht keiner besondern Erwähnung bedürfen.

Königl. Commissar Todt: Ich habe nur in Bezug auf das von dem Berichterstatter zuletzt Geäußerte eine kurze Bemerkung zu machen. Mit dem, was die Deputation hier in Bezug auf die Initiative bei der Gesetzgebung für den Hauptantrag vorschlägt, erledigen sich auch alle die einzelnen Bemerkungen und Anträge, welche in der jenseitigen Kammer beschlossen worden sind. Denn wenn man nun auch sagen könnte, daß, dafern die Frage über die Initiative eben in der Weise, wie in der zweiten Kammer und von der diesseitigen Deputation beschlossen und gewünscht worden ist, wirklich zur Erledigung kommt, gerade diese Einschaltungen und Zusätze erforderlich sein würden, so glaube ich das doch nicht. Kommt nämlich eine Vorlage darüber von der Regierung an die Kammern, dann wird auch über die Art und Weise der Behandlung der Gegenstände bei der Initiative Seiten der Kammern Bestimmung getroffen werden müssen. Ich hielt es daher für das Zweckmäßigste, wenn man die sämtlichen Beschlüsse der jenseitigen Kammer, welche sich auf die Frage der Initiative beziehen, durch den neulich gefaßten Haupt-

beschlusse für erledigt erachten wollte. Die Form der Behandlung der von den Kammern ausgegangenen Gesekentwürfe, was also nur die Redaction der Geschäftsordnung berührt, wird sich dann schon finden, wenn die Vorlage wegen der Initiative an die Kammern gelangt.

Berichterstatter Abg. Bönicke: Da dies zu dem redactionellen Theil des Gesetzes gehört, so glaube ich, wird es sich von selbst verstehen, daß, wenn die Initiative für die Kammern festgestellt ist, überall und auch hier die betreffenden Zusätze hinzukommen müssen, welche von der andern Kammer beschlossen worden sind.

Staatsminister D. v. d. Pfordten: Es scheint hier noch ein kleines Mißverständnis obzuwalten. Der Herr Berichterstatter meint, wenn das Gesetz über die Initiative zu Stande kommt, dann würden diese Zusätze noch nothwendig sein. Der Regierungskommissar war aber entgegengelegter Meinung, er glaubt, sie sind nicht nöthig, weil in dem Gesetze über die Initiative auch die Frage wird behandelt und entschieden werden müssen, welche formelle Behandlung von Seiten der Kammern für solche Gesetzesvorschläge eintreten werde. In der Geschäftsordnung braucht also nichts darüber zu stehen. Jedenfalls ist es formell nicht zulässig, daß man die Geschäftsordnung in der Art verabschiedet, daß darin von dem Gesetzesvorschlag der Kammern die Rede ist, ehe noch verfassungsmäßig feststeht, daß die Kammern das Recht zum Gesetzesvorschlag haben.

Präsident Joseph: Im Berichte sind bestimmte Anträge gestellt worden. Sie scheinen mir mehr als bloß redactionelle zu sein, indem die Deputation damit will, daß keine andern Regeln als die der Geschäftsordnung dabei befolgt werden dürfen, und ich würde sie daher der Kammer zur Abstimmung vorlegen müssen. Es ist von anderer Seite der Wunsch ausgedrückt worden, daß man jetzt von diesem Antrage absehen möge; da aber ein bestimmter Antrag nicht vorliegt, hindert dies mich nicht, zur Abstimmung hierüber zu schreiten.

Königl. Commissar Todt: Ich habe meinerseits es allerdings als Antrag angesehen, daß man die redactionellen Bemerkungen der Deputation durch den Hauptantrag über die Initiative als zur Zeit für erledigt ansehen möge. Es geschieht der Kammer kein Eintrag dadurch, und scheint mir der richtigste Weg der Behandlung zu sein. Mein Antrag lautet also dahin, die Kammer wolle beschließen: daß auch die redactionellen Bemerkungen der Deputation in Gemäßheit des allgemeinen Antrags zur Zeit für erledigt angesehen werden.

Präsident Joseph: Ich werde diesen Antrag als einen präjudiciellen zunächst zur Abstimmung bringen. Ich frage die Kammer: ob sie die vom königl. Commissar Todt als redactionell bezeichneten Anträge der Deputation zur Zeit für erledigt ansehen will? — Geschieht einstimmig.